

Die Vollmachten für die abholberechtigten Personen/Kinder müssen im Formblatt „Abholvollmachten und Notfallkontakte“ vermerkt werden. Darüber hinaus sind die Gehzeiten der Kinder schriftlich mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten anzugeben und alle Änderungen schriftlich festzuhalten. Die Einschätzung, ob die Abholung von Kindern an Minderjährige übertragen werden kann, obliegt den Personensorgeberechtigten.

### **Ist bei gemeinsamem Sorgerecht die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten ausreichend zur Erteilung einer Abholberechtigung?**

Bei einem gemeinsamen Sorgerecht sind grundsätzlich beide sorgeberechtigten Personen berechtigt, das Kind aus dem Hort abzuholen oder eine Person dafür zu bevollmächtigen. Dementsprechend ist auf dem Formular „Abholvollmachten und Notfallkontakte“ in der Regel die Unterschrift einer sorgeberechtigten Person ausreichend.

### **Welche Regelungen sind bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Abholberechtigung zu beachten?**

Bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten kann die/der Personensorgeberechtigte über die Vollmacht entscheiden, bei der/dem das Kind zum jeweiligen Zeitpunkt seinen Lebensmittelpunkt hat. Um Konfliktfälle zu vermeiden, wird deshalb bei getrenntlebenden sorgeberechtigten Personen eine klare schriftliche Regelung zu den Abholvollmachten auf zwei getrennten Formularen empfohlen.

### **Unter welchen Bedingungen kann der sorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Person die Mitgabe des Kindes verweigert werden?**

Zum Wohl des Kindes sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass zum Zeitpunkt der Abholung die sorgeberechtigte bzw. abholberechtigte Person geeignet ist, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen (z. B. bei Minderjährigen oder unter Suchtmittel stehenden Personen). In diesem Zusammenhang kann die Mitgabe des Kindes verweigert werden.

Sollte es zur Einschätzung der pädagogischen Fachkraft kommen, dass die Herausgabe des Kindes verweigert werden muss, sind weitere Schritte zu veranlassen. Zunächst wird geprüft, ob eine andere sorgeberechtigte oder abholberechtigte Person informiert werden kann.

Sollte dies bis zum Ende der Rahmenöffnungszeit des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden (laut der gültigen Fördersatzung) nicht gelingen, wird das Kind an den Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes (Rudolf-Bergander-Ring 43, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 2 75 40 04) übergeben.

## **Erkrankungen des Kindes**

Bei Erkrankungen eines Kindes mit Ansteckungsgefahr oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens erfolgt keine Betreuung im Hort. Das Kind ist im Krankheitsfall zu entschuldigen.

Die Betreuung des Kindes kann durch die pädagogischen Fachkräfte abgelehnt werden, wenn nach deren Einschätzung das Kind augenscheinlich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, am Hortalltag teilzunehmen.